**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 66 (1959)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Handelsnachrichten

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

nung erhalten hat und es damit viel leichter sein sollte, ihn als Ausgangsbasis für einen europäischen Zollabbau im Rahmen einer allfälligen Freihandelszone durchzubringen.

Was bedeuten nun die zahlreichen in Genf abgeschlossenen GATT-Verträge? Die international gebundenen Ansätze stellen ein bedeutendes Präjudiz für den neuen schweizerischen Zolltarif dar, da die jetzt vereinbarten neuen und gebundenen Sätze nicht erhöht werden dürfen. Eine Großzahl von Zollansätzen des schweizerischen Tarifs wurden während den Verhandlungen in Genf ermäßigt, was den Preis darstellen soll, den die Schweiz bezahlen mußte, damit der neue Tarif internationale Anerkennung fand. Ohne solche Konzessionen wäre es — wenigstens nach Auffassung der zuständigen Behörden — mit größter Wahrscheinlichkeit auch kaum denkbar, den neuen Zolltarif innenpolitisch durchzubringen. Welche Konzessionen wurden nun schweizerischerseits in Genf den Vertragspartnern eingeräumt? Ein Blick in die Konzessionsliste zeigt, daß insbesondere die Textilindustrie zu den Leidtragenden gehört. Auf einer beträchtlichen Zahl der Gewebe- und Konfektions-Positionen wurden zum Teil recht einschneidende Ermäßigungen vorgenommen, die bei den Betroffenen Bitterkeit und Kopfschütteln hervorgerufen haben. Es ist sehr schwer, nachträglich festzustellen, wieweit die vor allem im Textilsektor vorgenommenen Abstriche an den Verständigungsansätzen, welche ihren Niederschlag im Entwurf der Experten-Kommission gefunden haben, auf Drängen der ausländischen Verhandlungspartner oder auf Druck der Importeure oder autonom durch die schweizerische Verhandlungs-Delegation vorgenommen wurden. Eines steht fest, daß die von den Behörden von allem Anfang an mit den GATT-Verhandlungen bezweckte «Abmagerungskur» des schweizerischen Tarifentwurfes nicht nur fettige Stellen zum Verschwinden brachte, sondern auch Teile erwischte, die sich keineswegs über Polster ausweisen konnten. Ein gefährlicher Einbruch in die bisherige Tarifstruktur ist durch die Sonderposition der «Futterstoffe» geschaffen worden. Die Tatsache, daß Zollpositionen nach dem Verwendungszweck der Gewebe vorgesehen werden, kann für spätere Zollverhandlungen von Bedeutung sein. Warum sollen nicht auch für Krawattenstoffe, Schirmstoffe usw. besondere Positionen ausgeschieden werden? Auf alle Fälle ist der Zöllner an der Grenze nicht zu beneiden, wenn er auf Grund des neuen Zolltarifs unterscheiden soll, ob es sich um einen Kleider- oder einen Futterstoff handelt.

**Wann kommt der neue schweizerische Zolltarif?** — Damit der durch die GATT-Verhandlungen nun reichlich abgeschliffene Zolltarif rechtskräftig wird, muß er als Bundesgesetz von den Eidgenössischen Räten gutgeheißen werden. Die Handelsabteilung ist zurzeit damit beschäftigt, eine Botschaft an die Räte auszuarbeiten und hofft, daß im Frühjahr den parlamentarischen Kommissionen die Anträge des Bundesrates unterbreitet werden können. Ob es denkbar ist, im Verlaufe des Jahres 1959 den neuen Zolltarif in Kraft zu setzen, hängt sehr wesentlich von der weiteren Entwicklung der Freihandelszonengespräche ab. Wenn die Freihandelszone bald verwirklicht werden kann, so ist eine rasche Inkraftsetzung des neuen Zolltarifes notwendig, weil der europäische Zollabbau selbstverständlich nur auf Grundlage des neuen Zolltarifes vorgenommen werden kann. Wird die Freihandelszone vorläufig nicht geschaffen, so ist der Zolltarif vielleicht dennoch nötig, und zwar um Maßnahmen gegen die Diskriminierung der EWG-Staaten zu treffen. Je nachdem wird sich der Bundesrat also vor die Notwendigkeit gestellt sehen, den Zolltarif als dringlicher Bundesbeschluß den Räten zu unterbreiten, was bekanntlich zur Folge hätte, daß bei einer Gutheißung die Referendums-Möglichkeit ausgeschaltet würde. Ist dies nicht notwendig, so wird der Zolltarif im normalen Gesetzgebungsverfahren durchberaten, so daß frühestens auf anfangs 1960 mit einer Inkraftsetzung gerechnet werden kann.

# Handelsnachrichten

## Handelspolitische Notizen

Das erste Jahr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande angehören, ist mit Ende 1958 abgelaufen. Das vergangene Jahr wurde dem innern Aufbau der Organisation reserviert. Zahlreiche Organe und Kommissionen der EWG wurden ins Leben gerufen und haben schon gründliche Arbeit geleistet. Anfangs 1959 wird die EWG nun in die ersten Phase des vereinbarten schrittweisen Abbaues der Zoll- und Kontingentsschranken im gegenseitigen Handelsverkehr eintreten. So müssen am 1. Januar 1959 nach dem Römer-Vertrag die einzelnen Zollsätze im gegenseitigen Verkehr der EWG-Partner um 10% reduziert werden, sofern diese Ermäßigungen nicht bereits seit dem 1. Januar 1957 autonom in Kraft gesetzt wurden, was zum Beispiel für Deutschland für zahlreiche Positionen der Fall ist. Diese Maßnahme wird also zur Folge haben, daß der Warenverkehr innerhalb der EWG-Staaten von einer 10prozentigen Zollreduktion profitiert, die den übrigen Ländern nicht eingeräumt wird. Wenn also der holländische Konfektionär ab 1. Januar 1959 Seidengewebe aus Deutschland bezieht, so zahlt er statt wie bisher 15% nur noch 13,5% Einfuhrzoll, währenddem die gleiche Ware aus der Schweiz importiert mit nach wie vor 15% Zoll belastet bleibt.

Dem Schein nach hat nun allerdings der Ministerrat der EWG-Staaten am 3. Dezember 1958 in Brüssel beschlossen, diese Diskriminierung der nicht der EWG angeschlossenen OECE- und GATT-Länder etwas zu mildern, indem die EWG-Staaten sich autonom bereit erklärt haben, mit Wirkung ab 1. Januar 1959 für alle OECE- und GATT-Staaten ebenfalls eine 10prozentige Zollermäßigung zuzugestehen, aber — nun folgt der Pferdefuß — nur für Waren, deren Zollsätze höher sind als diejenigen, wie sie im gemeinsamen EWG-Außenzolltarif verankert sind und der sich bekanntlich aus dem arithmetischen Mittel der am 1. Januar 1957 bestehenden individuellen Zollansätze errechnet hat. Ein Blick auf die Textilzölle im neuen EWG-Außenzolltarif zeigt, daß Deutschland und alle Benelux-Staaten in ihren heutigen Zollansätzen für Textilien unter dem gemeinsamen Außenzolltarif der EWG-Staaten liegen und nur Frankreich und Italien mit ihren über dem EWG-Außenzolltarif liegenden Zollansätzen verpflichtet sind, auch gegenüber den nicht der EWG angehörenden Ländern Zollreduktionen bis höchstens 10% zuzugestehen. Die Brüsseler Vorschläge können deshalb nicht als eine wesentliche Milderung der Diskriminierung, wie sie der gemeinsame Markt am 1. Januar mit sich bringt, interpretiert werden.

Nach dem Römer-Vertrag müssen ab 1. Januar 1959 auch die bilateralen Einfuhrkontingente in Globalkontingente für die EWG-Staaten umgewandelt und um 20% erhöht werden, wobei im Vergleich zum vorangegangenen Jahr jedes einzelne Kontingent um mindestens 10% auf-

gestockt werden muß. Als weitere Bestimmung gilt, daß die Kontingente mindestens 3% der Eigenproduktion ausmachen müssen.

Um diese Diskriminierung der nicht der EWG angehörenden Staaten abzuschwächen, hat der Ministerrat in Brüssel beschlossen, allen OECE-Ländern ebenfalls eine 10%ige Kontingentsausweitung zuzugestehen und weitere 10%, sofern sich auf der Grundlage bilateraler Verhandlungen eine Einigung erzielen läßt. Nachdem die Benelux-Länder, Italien und Deutschland ihre Einfuhren über 90% innerhalb der OECE liberalisiert haben und diese Liberalisierung auch weiterhin gegenüber allen OECE-Staaten aufrecht erhalten, wird nur Frankreich von den Bestimmungen der Kontingentserhöhungen betroffen, das sich allerdings bereit erklärt hat, ab 1. Januar 1959 ebenfalls 40% der Wareneinfuhr zur freien Einfuhr zuzulassen, wobei jedoch anzunehmen ist, daß Textilien nicht in die neue Liberalisierung eingeschlossen werden. Im einzig praktischen Fall Frankreich besagen die neuen Kontingentsbestimmungen, daß zum Beispiel die bisherigen bescheidenen Textilkontingente gegenüber den OECE-Staaten um 10%, vielleicht auf dem Verhandlungswege nochmals um 10%, also höchstens um 20% erhöht werden, während die EWG-Länder Kontingente zugesprochen erhalten, die mindestens 3% der Eigenproduktion ausmachen müssen. Auf Grund der uns bekannten Statistiken darf angenommen werden, daß eine 20prozentige Erhöhung der Kontingente noch bei weitem nicht die Quote einer 3prozentigen Eigenproduktion erreichen wird, wie sie Westdeutschland, Italien und den Benelux-Ländern zugestanden werden muß. Damit entsteht eine ins Gewicht fallende Verschiebung der Absatzmöglichkeiten auf dem französischen Markt zugunsten der EWG-Länder.

Im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes haben die OECE-Länder zu der vom Ministerrat der EWG-Staaten autonom auf 1. Januar 1959 in Kraft gesetzten Maßnahmen auf dem Gebiete der Zollsenkungen und Kontingentserhöhungen noch nicht Stellung genommen. Es ist immer noch zu hoffen, daß eine weitgehende Diskriminierung der nicht der EWG angehörenden Länder durch die Ausführung der im Römer-Vertrag enthaltenen Bestimmungen verhindert werden kann. Es wäre ja kaum faßbar, daß zwischen den 11 OECE-Ländern und dem Gemeinsamen Markt ein Handelskrieg als Ergebnis der seit mehreren Jahren mit so viel Fanfarenstößen verkündeten Wirtschaftsintegration vom Zaune gerissen werden müßte. An soviel Unverstand und Kleinmut kann und will man nicht glauben!

# Industrielle Nachrichten

## Lagebericht der schweizerischen Seiden- und Rayonindustrie und des Handels

Die Beschäftigungslage der schweizerischen Seiden- und Rayonindustrie wies im dritten Quartal 1958 unterschiedliche Tendenzen auf. Im allgemeinen hat jedoch die bereits im ersten Halbjahr 1958 festgestellte konjunkturelle Abschwächung weiterhin angehalten. Die Kunstfaserindustrie war gezwungen, wegen der ungenügenden Nachfrage die Produktion von Rayonne und Fibranne auch im dritten Quartal einzuschränken. Besser ist die Absatzlage in Cordrayonne für die Reifenindustrie. In Polyamidgarnen blieb die Nachfrage befriedigend und erlaubte die Ausnützung der Produktionsanlagen.

Auch die Schappespinnereien konnten ihre Produktionskapazität nur in reduziertem Ausmaß ausnützen. Immerhin lagen die Ausfuhren von Schappegarnen und Kunstfasergarnen aus künstlichen und synthetischen Fasern mengenmäßig über den entsprechenden Resultaten der beiden Vorquartale.

In der Seidenzwirnerei ist die Zahl der beschäftigten Zwirnspindeln auf einen seit vielen Jahren nicht mehr erreichten Tiefstand abgesunken, was sich in einer Verminderung der beschäftigten Arbeiter und der geleisteten Arbeitsstunden auswirkte.

Eine Abschwächung des Geschäftes ist auch in der Seidenbandindustrie festzustellen. Der Absatz ist oft mühsam und schleppend, und in gewissen Ländern wird es immer schwieriger, der Konkurrenz die Stirne zu bieten. Leider muß immer wieder konstatiert werden, daß der Preis zusehends zum allein entscheidenden Kriterium für einen Kauf gemacht wird; der Sinn für die Qualität ist auf einzelnen Absatzmärkten nicht mehr in dem Maße vorhanden, wie dies früher üblich war.

In der Seidenstoffindustrie und im -großhandel machte sich eine Kaufhemmung der Kundschaft bemerkbar, die sich insbesondere bei den Stapel- und Uniartikeln auswirkt. Demgegenüber wurden die modischen Gewebe noch ordentlich gefragt. Im allgemeinen sind die Auftragseingänge kleiner ausgefallen als im Vorjahr; damit haben auch die von den Webereien getätigten Umsätze eine entsprechende Reduktion erfahren.

Die schweizerische Seiden- und Rayonindustrie verfolgt mit Besorgnis die textile Expansion der ostasiatischen Staaten und mancher «unentwickelter» Länder. Sie hofft, daß sowohl auf gesamteuropäischer Ebene als auch schweizerischerseits Mittel und Wege gefunden werden, um der drohenden Gefahr wirksam zu begegnen.

## Deutsch-italienische Textilbeziehungen

### Im Schatten des Gemeinsamen Marktes

Von Dr. Hermann A. Niemeyer

Ein so umwälzender Vorgang wie die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wirft eine Fülle von Problemen auf, die für fast jeden Wirtschaftszweig in jedem der sechs Partnerländer andere Merkmale aufweisen. Die wirtschaftlichen Perspektiven eines großen Marktes mit 165 Mio Verbrauchern liegen zwar grundsätzlich auf der Hand: erstens die wachsende Kaufkraft einer Bevölkerungszahl ähnlich der der USA, zweitens — das gilt besonders für die Industrie — Spezialisierung, Standardisierung und Serienfertigung in ungleich größerem Ausmaß, Rationalisierung und Verbilligung von Produktion und Vertrieb. Aber über solch verheißungsvollen Ausblicken sind auch die Schatten nicht zu übersehen, die sich über eine Anzahl Industriezweige legen, wenn parallele Fertigungen verschiedener Partnerländer in verschärftem Konkurrenzkampf aufeinander stoßen.

#### Vergleichende Strukturdaten

Hier stehen allein und speziell deutsch-italienische Textilbeziehungen zur Erörterung, ein Fragenkomplex, der in einzelnen Spinnstoffbranchen der Bundesrepublik mit tiefen Sorgenfalten betrachtet wird. Zunächst jedoch eine Bestandsaufnahme der Textilindustrien beider Länder, die sich zusammen mit Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg dem Gemeinsamen Markt verschrieben haben. Bei nicht wesentlich voneinander abweichenden Bevölkerungszahlen (Bundesrepublik einschließlich Westberlin rund 52,7 Mio, Italien 49,3 Mio) sind grundlegende Struk-